

KUNDENINFORMATION

Ergänzende Bedingungen zur NDAV



Stadtwerke Neustadt in Holstein

eingetragen beim Amtsgericht Lübeck HR A1955 OL
Neukoppel 2, 23730 Neustadt in Holstein
vertreten durch den Werkleiter Herrn Harald Wiese
Vorsitzender des Stadtwerkeausschusses: Herr Albert Geusen-Rühle

 Stadtwerke Neustadt in Holstein

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Neustadt in Holstein (SWNH)

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist.

1. Netzanschluss (zu §§ 5 – 9 NDAV)

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter der Verwendung der von der SWNH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss über das Niederdrucknetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegen stehen.
- 1.3. Der Anschlussnehmer erstattet gemäß dem aktuellen Preisblatt der SWNH die Kosten für
 - die Herstellung des Netzanschlusses oder
 - die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 1.4. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
- 1.5. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der technischen Vorgaben der SWNH in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistung wird kostenmindernd berücksichtigt.
- 1.6. Sind die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 NDAV erfüllt, verlangt die SWNH eine Vorauszahlung bzw. eine Abschlagszahlung für die Herstellung des Netzanschlusses.
- 1.7. Die Brennwerte (max. und min. Wert 2014/2015) mit den sich nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten betragen:

Gesamtnetz: von 11,192 kWh/m³ bis 11,516 kWh/m³.

Der für die Versorgung maßgebliche Ruhedruck des Gases beträgt 22 mbar, gemessen hinter dem Hausdruckregler.

2. Baukostenzuschüsse (zu § 11 NDAV)

Ein Baukostenzuschuss für das vorgelagerte Verteilernetz der SWNH wird zurzeit nicht erhoben.

3. Inbetriebsetzung der Gasanlage (zu § 14 NDAV)

- 3.1. Die SWNH oder deren Beauftragter schließen die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und nehmen sie in Betrieb, indem die SWNH nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und gegebenenfalls des Druckregelgerätes durch Öffnung der Absperrrichtungen die Gaszufuhr freigibt. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen darf nur durch das Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden. Jede Inbetriebsetzung, die von der SWNH vorgenommen werden soll, ist bei ihr von dem Unternehmen, das nach § 13 Abs. 2 NDAV die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Hierfür sind die Vordrucke der SWNH zu verwenden.
- 3.2. Der Anschlussnehmer erstattet der SWNH die Kosten für die Inbetriebsetzung gemäß dem aktuellen Preisblatt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung wegen festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, wird die Inbetriebsetzungspauschale dennoch fällig.
- 3.3. Die Inbetriebsetzung erfolgt erst, wenn die Netzanschlusskosten und ggf. der Baukostenzuschuss bezahlt worden sind.

KUNDENINFORMATION

Ergänzende Bedingungen zur NDAV



Ihre Energiefürsorger

Stadtwerke Neustadt in Holstein

eingetragen beim Amtsgericht Lübeck HR A1955 OL
Neukoppel 2, 23730 Neustadt in Holstein
vertreten durch den Werkleiter Herrn Harald Wiese
Vorsitzender des Stadtwerkeausschusses: Herr Albert Geusen-Rühle

 Stadtwerke Neustadt in Holstein

4. Zahlung, Verzug (zu § 23 NDAV)

- 4.1. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von der SWNH angegebenen Zeitpunkt frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens, der Überweisung oder per Bareinzahlung zu leisten.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug kann die SWNH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten pauschal berechnen. Die Pauschale ist im aktuellen Preisblatt ausgewiesen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als über die Pauschale geltend gemacht wird.

5. Kosten der Unterbrechung (zu § 24 NDAV)

- 5.1. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach Maßgabe des aktuellen Preisblatts für folgende Leistungen in Rechnung gestellt:
 - Unterbrechung des Anschlusses
 - Wiederherstellung des Anschlusses während der normalen Geschäftszeiten
 - Wiederherstellung des Anschlusses außerhalb der normalen GeschäftszeitenVoraussetzung für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung ist, dass die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt wurden.
- 5.2. Die einzelnen Pauschalen werden für jede Anfahrt fällig, unabhängig ob die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung erfolgreich war.
- 5.3. Der Kunde hat bei pauschaler Berechnung das Recht nachzuweisen, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als über die Pauschale geltend gemacht wird.

6. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Die SWNH darf diese Ergänzenden Bedingungen unter Berücksichtigung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen ändern.

7. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2016 in Kraft.

Sie ersetzen die bisher gültigen Ergänzenden Bedingungen.